



GEMEINDE BUUS
www.buus.ch
info@buus.ch

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 15. Oktober 2024, 20.15 Uhr

Mehrzweckhalle

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

Traktanden

<u>A: Einwohnergemeindeversammlung</u>	<u>Seite</u>
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024	2
2. Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen	3
3. Gesamtrevision Zonenvorschriften Siedlung	4
4. Der Gemeinderat informiert	9
5. Diverses	9

Versammlungsunterlagen

Die Unterlagen liegen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements § 4 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und sind zudem auch auf unserer Gemeindehomepage www.buus.ch aufgeschaltet.

A. Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Gemeindeversammlung
://: Das Beschlussprotokoll vom 14. März 2024 wird einstimmig genehmigt.
2. Baukostenabrechnung Um- und Ausbau Liegenschaft Stab – Nachtragskredit über CHF 539'426.35
://: Der Nachtragskredit über CHF 539'426.35 sowie die Baukostenabrechnung werden mit 25 Ja bei 4 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.
3. Rechnung 2023
://: Die Rechnung 2023 wird zusammen mit den Erläuterungen einstimmig genehmigt.
4. Der Gemeinderat informiert
Kein Beschluss.
5. Diverses / Verabschiedungen aus den Behörden
Kein Beschluss.

Schluss der Versammlung 22.00 Uhr.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 zu genehmigen.

2. Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen

Das Wesentliche in Kürze

In Buus beaufsichtigt der Gemeinderat die Stiftung Ständerhaus, welche sich für die dauerhafte Erhaltung des an der Rickenbacherstrasse gelegenen «Ständerhauses» einsetzt und keine kommerziellen Ziele verfolgt. Per 1. April 2022 wurde die bisherige kantonale Rechtsgrundlage für diese Stiftungsaufsicht der Gemeinden ersatzlos aufgehoben. Die Sicherheitsdirektion BL (SID) und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben deshalb ein Musterreglement über die Stiftungsaufsicht erarbeitet. Da der Gemeinderat die Aufsicht über die Stiftung Ständerhaus auch zukünftig selber wahrnehmen will, muss hierfür ein eigenes Reglement über die Stiftungsaufsicht erlassen und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Ausgangslage

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist die Aufsicht über die Stiftungen geregelt. Gemäss Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören und die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ist der Gemeinderat am Sitz der Stiftung zuständig für die Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden. Per 1. April 2022 wurde die kantonale Verordnung SGS 211.22 und damit die Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung der Stiftungen durch die Gemeinden aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Gemeinden von der Sicherheitsdirektion BL (SID) und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) informiert, dass die Gemeinden – soweit sie Stiftungen zu beaufsichtigen haben – nun entweder selbst ein Reglement über die Stiftungsaufsicht erlassen müssen, oder aber die Stiftungsaufsicht gegen Gebühr an die BVG- und Stiftungsaufsicht bei der Basel (BSABB) abtreten müssen.

Erläuterungen

Der Gemeinderat Buus übt geraumer Zeit die Stiftungsaufsicht für die Stiftung Ständerhaus aus. Der Gemeinderat möchte weiterhin die Stiftungsaufsicht wahrnehmen und hat deshalb das vorliegende Reglement erarbeitet. Das neue Reglement über die Stiftungsaufsicht übernimmt praktisch unverändert die Bestimmungen des kantonalen Musterreglements, in welchem die Aufgaben der Stiftungsaufsicht gemäss übergeordnetem Recht transparent abgebildet werden. In diesem Reglement wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufsichtsbehörden und den Kantonsbehörden festgehalten. Zudem werden die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) klar umschrieben und festgelegt. Die Sicherheitsdirektion BL hat das vorliegende Reglement vorgeprüft und eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

Unterlagen

Das Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen ist auf der Webseite www.buus.ch aufgeschaltet oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen zu genehmigen.

3. Gesamtrevision Zonenvorschriften Siedlung

Das Wesentliche in Kürze

Die letzte Revision der Zonenvorschriften Siedlung sowie Teilzonenvorschriften Siedlung «Dorfkern» fand in Buus 2007 statt. Seither haben sich die gesetzlichen Grundlagen, aber mehr noch die Bedürfnisse der Bevölkerung verändert. Deshalb hat sich der Gemeinderat im Frühjahr 2021 entschieden, Jermann Ingenieure + Geometer AG mit der Durchführung der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung zu beauftragen. Mit der Gesamtrevision sollen für die nächsten 15 – 20 Jahre die Weichen für unsere Siedlungsentwicklung gestellt werden: wie und wo soll gebaut werden und welcher Raum soll für Wohnen, Arbeiten oder öffentliche Aufgaben reserviert sein? Der Fokus liegt dabei auf der Erhaltung unserer hohen Wohnqualität.

Mit der vorliegenden Gesamtrevision wird ein Rahmen geschaffen, welcher die Interessen am Erhalt des Ortsbildes und die sinnvolle Weiterentwicklungsmöglichkeiten in eine Balance bringt. Dabei wurde eine Interessenabwägung vorgenommen, um sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen als auch die Weiterentwicklung der Nutzung bestmöglich zu gewährleisten.

Die Bevölkerung wurde mittels zwei Info-Veranstaltungen jeweils über den aktuellen Stand der Planung informiert. Zudem fand ein öffentliches Mitwirkungsverfahren zeitgleich mit der kantonalen Vorprüfung statt.

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) verpflichtet, ihre Ortsplanung etwa alle 15 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen. In Buus wurden die Zonenvorschriften Siedlung gemeinsam mit den Teilzonenvorschriften Siedlung «Dorfkern» im Jahr 2007 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt. Seitdem haben sich unser Dorf und die Bedürfnisse der Bevölkerung verändert. Die Wohnbevölkerung ist um rund 16% auf 1150 Einwohner gewachsen, der Wohnungsbestand sogar um 38% und gleichzeitig sind nur noch begrenzte Baulandreserven vorhanden. Daneben haben sich die gesetzlichen Grundlagen ebenfalls verändert und die Gemeinde muss ihre Baubegriffe und Messweisen mit der «Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe» (IVHB) in Einklang bringen, welchem der Kanton Basel-Landschaft 2015 beigetreten ist.

Das Hauptziel der Zonenplanrevision der Gemeinde Buus ist, die hohe Wohn- und Lebensqualität in unserem Dorf zu erhalten, gleichzeitig aber eine moderate bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Im Planungsbericht können die auf dem räumlichen Leitbild basierenden Ziele nachgelesen werden.

Ablauf der Planung, Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Frühjahr 2021 wurde Jermann Ingenieure + Geometer AG von der Einwohnergemeinde Buus mit der Durchführung der Revision des Zonenplans und Zonenreglements Siedlung beauftragt. In der Bevölkerung gibt es naturgemäss unterschiedliche Vorstellungen der Bodennutzung und Raumplanung. Die Bevölkerung wurde deshalb kontinuierlich in den Planungsprozess einbezogen und an zwei Info-Veranstaltungen über den jeweils aktuellen Planungsstand informiert. Dabei konnten Unklarheiten geklärt und Meinungen und Bedenken aus der Bevölkerung im Beisein der Fachpersonen besprochen werden.

Im Juli bis Oktober 2023 wurden zeitgleich die öffentliche Mitwirkung sowie die kantonale Vorprüfung durchlaufen. Innerhalb der Mitwirkungsfrist gingen insgesamt 20 Eingaben beim Gemeinderat ein. Im Nachgang fanden diverse Mitwirkungsgespräche statt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung sowie die Rückmeldungen aus der Mitwirkung flossen - sofern sie sich als sachdienlich erwiesen - in die Diskussion ein und haben zu Anpassungen in den Planungsinstrumenten geführt.

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Oktober 2024 unterliegen die Planungsdokumente der öffentlichen Auflage gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation. Danach werden die Planunterlagen beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgeführt und kurz erläutert. Sämtliche Anpassungen sind zudem detailliert im Planungsbericht beschrieben und können dort nachgelesen werden.

1. Integration «Teilzonenreglement Siedlung, Dorfkern» ins «Zonenreglement Siedlung»

Die beiden Reglemente «Zonenreglement Siedlung» und «Teilzonenreglement Siedlung, Dorfkern» werden zusammengeführt. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit bleibt einzig der «Zonenplan Dorfkern» als separater Plan bestehen.

2. Anpassung der Zoneneinteilung innerhalb des Zonenplan Siedlung

a. Überführung der bisherigen Wohnzone W1 in eine W2

Mit der Umsetzung der Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins Zonenreglement ist das Sockelgeschoss nicht mehr vorgesehen. Um das Siedlungsbild in der bisherigen Wohnzone W1 zukünftig nicht zu verändern, wird die Zone W1 in eine zweigeschossige Wohnzone W2 aufklassiert und die Fassaden- und Gebäudehöhen um das Mass der bisher erlaubten Sockelgeschosshöhe erweitert. So bleibt das erlaubte bauliche Volumen gleich hoch wie bisher.

Bisher ZRS Art. 3			Neu ZRS § 4		
Zone	W1	WG2	Zone	W2	WG2 a/b
Vollgeschossezahl	1	2	Vollgeschossezahl	2	2
Sockelgeschosshöhe	3.0m	1.0m			
Fassadenhöhe	4.0m	6.5m	Fassadenhöhe	7.0m	7.5m
Gebäudehöhe	8.0m	10.5m	Gebäudehöhe	11.0m	11.5m

b. Umzonung eines Teils der Gewerbezone in eine Wohn- und Geschäftszone WG2b

Im Rahmen der Revision wurde die Grösse der Gewerbezone beziehungsweise auch die Ausgestaltung hinsichtlich möglicher Immissionen für das angrenzende Wohngebiet intensiv diskutiert. Dabei ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die Gewerbezone Sagi (nördlich vom Buusnerbach) in eine WG2 Zone umgewandelt werden soll. Dieses Gebiet liegt direkt am Ortseingang von Buus und hat somit eine besondere Stellung im Siedlungsbild. Da in der Gewerbezone sehr voluminöse Bauten möglich sind, führt die WG2 Zone zu einer besser ins Dorfbild eingepassten Bebauung und gleichzeitig kann das ansässige Gewerbe weitergeführt, aber zukünftig auch zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Die Umzonung trägt in Zukunft zu der

Entschärfung des Nutzungskonflikts zwischen dem Gewerbe und den angrenzenden Wohnzonen bei.

3. Weitere Anpassungen aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen der IVHB

a. Ersatz der Bebauungsziffer (25%) durch die Überbauungsziffer (25%)

Die Bebauungsziffer sowie die Überbauungsziffer sind Masse der baulichen Nutzung und definieren, wie viel Prozent einer Parzelle überbaut werden dürfen. Die neuen Bestimmungen zur Berechnung der Ausnützung der Bauparzellen (Überbauungsziffer) wirken gleich wie die bisherigen Bestimmungen (Bebauungsziffer). Der einzige Unterschied liegt bei der Definition der nicht zur überbauten Fläche zählenden Bauteile. Bisher wurden einzelne Bauteile pauschal von der Nutzungsberechnung ausgenommen. Neu werden die «nutzungsfreien» Bauteile über die anrechenbaren Gebäudeflächen bzw. über die Fassadenflucht definiert. Da die Änderung ebenfalls auf die Umsetzung der IVHB zurückzuführen ist, wurde bei der Definition der anrechenbaren Gebäudeflächen darauf geachtet, dass die Fläche der nutzungsfreien Bauteile gleich bleibt. So ist es möglich, bei gleichbleibendem Nutzungsverhältnis (Gebäudefläche/Grundstücksfläche) von 25% dieselbe bauliche Nutzung zu gewährleisten. Eine Erhöhung der Überbauungsziffer über das aktuell geltende Mass hinaus hat der Gemeinderat als nicht notwendig erachtet, da bei den bereits bebauten wohngenutzten Baulandparzellen noch eine grosse Reserve zur baulichen Erweiterung besteht.

b. Einführung Vorschriften für Vollgeschosse, Untergeschosse, Dachgeschosse

Die bisherigen Gebäudemasse und Messweisen entsprechen nicht der IVHB. Sie werden deshalb aktualisiert, wobei die neuen Baubegriffe in ihrer räumlichen Wirkung ebenfalls gemäss dem Bestand interpretiert wurden.

Bisher ZRS Art. 3				Neu ZRS § 4			
Zone	W1	WG2	G1	Zone	W2	WG2 a/b	G1
Vollgeschosszahl	1	2	frei	Vollgeschosszahl	2	2	frei
Wohnungszahl pro Baute	frei	frei	frei	Wohnungszahl pro Baukörper	frei	frei	frei
Bebauungsziffer	25%	25%	frei	Überbauungsziffer	25%	25%	25%
Nutzungsziffer	frei	frei	frei				
Sockelgeschosshöhe	3.0m	1.0m	--				
Fassadenhöhe	4.0m	6.5m	frei	Fassadenhöhe	7.0m	7.5m	frei
Gebäudehöhe	8.0m	10.5m	12.0m	Gebäudehöhe	11.0m	11.5m	12.0m
Gebäudelänge	24.0m	30.0m	frei	Gebäudelänge	24.0m	30.0m	frei

c. Anpassungen Vorschriften für Klein- und Anbauten

Die Regelungen zu den Nebenbauten in den W- und WG-Zonen werden durch diejenigen der Klein- und Anbauten ersetzt. Durch die Änderung der Begrifflichkeit kommt es ebenfalls zu keinen Änderungen an der baulichen Nutzung.

4. Einführung der Grünziffer

Die Grünziffer legt fest, welcher Anteil der Parzellenfläche natürliche und/oder bepflanzte, nicht versiegelte Bodenflächen mit natürlichen Versickerungseigenschaften aufweisen muss. Dadurch soll eine komplette Versiegelung der Parzellen verhindert werden. Die Durchgrünung, welche das heutige Busner Dorfbild prägt, soll beibehalten und

gestärkt werden, sowohl aus ästhetischen als auch aus ökologischen und mikroklimatischen Gründen. Die Höhe der minimalen Grünziffer wurde anhand der bestehenden Durchgrünung im Dorf festgelegt.

Zone	W2	WG2a	WG2b	G1
Minimale Grünziffer	40%	40%	30%	15%

5. Einführung von Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung & Umsetzung Naturinventar

Die Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung zielen auf eine Dorfbild-verträgliche Gestaltung des Aussenraums ab und unbebaute Bodenflächen sollen möglichst wasser-durchlässig ausgestaltet werden. In der Gewerbezone sollen zudem immissionsintensive Gewerbe- und Industrieanlagen zukünftig in geschlossenen Gebäuden unterzubringen sein. Lagerplätze im Freien sind mit geeigneten Sichtschutzmassnahmen (Hecken, Mauern) abzugrenzen. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz werden zudem Naturobjekte auf Basis des Naturinventars in die Zonenvorschriften übernommen.

6. Wesentliche Anpassungen in der Kernzone

a. Aktualisierung der Gebäudekategorien

Die Kernzonenbebauung ist ein wichtiges kulturhistorisches und charakterstiftendes Element von Buus und entsprechend zu schützen. Die bestehenden Bauten in der Kernzone sind ihrer architektonischen und städtebaulichen Qualität entsprechend in vier Kategorien eingeteilt. An einem Augenschein wurde die Aktualität der bisherigen Einteilung überprüft. Daraus resultierten einige wenige Umkategorisierungen.

b. Liberalisierung der Bestimmungen zu Dachaufbauten

Neu gilt der allgemeine Grundsatz, dass alle Bauteile an und auf dem Dach so anzuordnen und zu gestalten sind, dass sie ein ästhetisch ansprechendes Gesamtbild ergeben und mit der darunterliegenden Fassade harmonisieren. So wird das aktuell geltende absolute Verbot der Kombination von Dachflächenfenstern mit anderen Dachaufbauten auf einer Dachfläche unter gewissen Bedingungen aufgehoben. Des Weiteren dürfen überdeckte Dacheinschnitte neu eine grössere Frontfläche von 3.6 m² und Dachflächenfenster insgesamt eine Lichtfläche von 2% der zugehörigen Dachfläche aufweisen.

c. Anpassung der Bebaubarkeit und Einführung Freihaltebereich Hofstatt

Die beiden bisherigen Kernzonen K2a und K2b werden zusammengelegt und die Überbauungsziffer vereinheitlicht. Neu liegt diese bei 30% plus 5% für Klein- und Anbauten. Die vorliegende Lösung wurde durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Planungsbüro, dem Kreisplaner, dem Ortsbildpfleger und dem Gemeinderat erarbeitet, nachdem im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zwingend gefordert wurde, die maximale Bebauung der Hofstatt zu begrenzen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass durch die nun vorliegende gemeinsam erarbeitete Lösung gleichzeitig die Forderung des Kantons erfüllt wird und das Entwicklungs- und Verdichtungspotential im Dorfkern nicht wesentlich beschränkt wird.

d. Geschützte Vorgärten und Stützmauern in der Kernzone

Auf Grundlage einer Begehung durch den Dorfkern wurden die als für das Dorfbild wertvoll eingestuften Stützmauern und Vorgärten erhoben. Die neu im Zonenplan Dorfkern bezeichneten Stützmauern und Vorgärten sind geschützt. Dadurch soll ein unkoordiniertes Verschwinden verhindert werden. Dem Gemeinderat ist jedoch

wichtig, dass nicht jegliche Entwicklung verboten wird, so soll beispielsweise weiterhin eine Umnutzung der Freifläche unter der Wahrung des Vorgarten-Charakters möglich sein. Veränderungen müssen jedoch durch den Gemeinderat gutgeheissen werden.

7. Anpassung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen an den heutigen Bedarf

Auf Basis einer Bedarfsanalyse wurden im Rahmen der Zonenplanrevision auch die bestehenden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) überprüft. Bei der Überprüfung geht es darum, ob der Gemeinde mit Blick auf die nächsten 15 – 20 Jahre zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben genügend Raum am richtigen Ort zur Verfügung steht. Dabei wurde ersichtlich, dass bereits der heutige Bedarf an Fläche für OeWa «Sammelstelle Recycling» nicht gedeckt ist und die Gemeinde die Recycling-Sammelstelle für Glas, Altöl und Kleider sowie ein Werkhof-Aussenstandort auf der Parzelle Nr. 3179 der Milchgenossenschaft Buus betreibt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Standort auch zukünftig ideal für eine Recycling-Sammelstelle ist. Um die Parzelle auch langfristig für diesen öffentlichen Zweck betreiben zu können, schlägt der Gemeinderat der Bevölkerung vor, diese Parzelle in eine OeWA-Zone mit Zweckbestimmung «Werkhof, Recycling, Parkplatz» zu überführen. Im Rahmen der Mitwirkung wurden die Betroffenen zu einem Gespräch eingeladen und verschiedene Lösungsansätze zur gegenseitigen Interessenwahrung aufgezeigt. Ebenfalls erläutert wurde dabei, dass eine Umzonung in OeWA auch weiterhin den Betrieb der Milchannahmestelle ohne Einschränkungen ermöglicht. Es ist die Absicht des Gemeinderats, die notwendigen nächsten Schritte gemeinsam mit der Milchgenossenschaft auszuarbeiten.

8. Überlagerung zweier Potentialgebiete für Siedlungserweiterung mit einem Bauverbot

Obwohl in Buus innerhalb des Siedlungsgebiets nur noch wenige Flächen unüberbaut sind und potentiell bereits erschlossenes Bauland in den Gebieten «Langächerli/Laig» und «Matte» für eine zukünftige Siedlungsentwicklung freizuhalten wäre, wurde in der kantonalen Vorprüfung die geplante Umzonung dieser beiden Gebiete in eine Zone mit unbestimmter Nutzung als nicht zulässig befunden. Um die Gebiete dennoch für eine künftige Bebauung vor landwirtschaftlichen Bauten freizuhalten, wurde empfohlen, diese mit einer «Zone mit Bauverbot für landwirtschaftliche Bauten» zu überlagern. Dies wurde so in die Planung übernommen. Das Land kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

9. Einführung von Bestimmungen zu Mobilfunkanlagen

Prinzipiell sind Mobilfunkantennen in Bauzonen immer zonenkonform und können im Rahmen der Zonenvorschriften nicht verboten werden. Es können jedoch seitens der Gemeinde Prioritäten gesetzt werden, nach welchen ein potenzieller Standort durch die Mobilfunkanbieterin gewählt werden muss. Diese Prioritäten wurden neu in das Zonenreglement aufgenommen.

Unterlagen

Die zum Beschluss an der Einwohnergemeindeversammlung vorliegenden Planungsinstrumente (Zonenreglement Siedlung, Zonenplan Siedlung, Zonenplan Dorfkern, Zonenreglement Landschaft, Zonenplan Landschaft und Baulinienplan Siedlung «Dorfkern») können

zusammen mit den orientierenden Dokumenten (Planungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht, Naturinventar etc.) zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage www.buus.ch eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der vorliegenden Ortsplanungsrevision und somit dem Zonenreglement Siedlung, dem Zonenplan Siedlung, dem Zonenplan Dorfkern, dem Zonenreglement Landschaft sowie den Mutationen Baulinienplan Siedlung «Dorfkern» zuzustimmen.

4. Der Gemeinderat informiert

Mündliche Ausführungen an der Einwohnergemeindeversammlung.

5. Diverses

Wortmeldungen aus dem Publikum.